

Reisebedingungen Fahrt mit dem Sonderbus nach Berlin-Wittenberg

Liebe Kirchentagsbusreisende, wir sind verpflichtet, unsere Fahrten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Reisebedingungen“, ohne die es leider nicht geht, um über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen - nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt - und uns - nachstehend VA (Veranstalter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung und füllen diese Vorschriften aus.

Busbegleitung

Bei unseren Fahrten übernehmen Ehrenamtliche die Busbegleitung. Sie sind durch die Geschäftsstelle des Landesausschuss Baden des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Vorfeld informiert. Die Busbegleitung wird versuchen Ihre Fragen und Anliegen zu beantworten. Bitte haben Sie Verständnis, wenn auch diese Menschen nicht alle Unwägbarkeiten eines Kirchentages abschätzen können.

REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung/Vertragsabschluss

1.1 Mit der Onlineanmeldung bietet der/die TN (soweit diese / dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) dem jeweiligen VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

Die Anmeldung erfolgt durch den/die AnmelderIn, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten TN, für deren Vertragsverpflichtungen der/die AnmelderIn wie für seine/ihre eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er/sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Die Busreise wird nur volljährigen TN angeboten. Mitreisende Minderjährige sind Teil der Vereinbarung zwischen Anmelder und TN. Wir übernehmen keine Aussicht für minderjährige Reisende. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der VA dem/der TN die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des VAs vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der/die TN innerhalb der Bindungsfrist dem VA die Annahme erklärt.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt. Im Preis inbegriffen sind nur die Kosten für Fahrt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen beachten sie unbedingt die Erläuterungen in den wichtigen Hinweisen Ziffer 5.

3.2 Nach Vertragsabschluss bei Erhalt der Reisebestätigung wird eine Rechnung über den Gesamtreisepreis von € 100 fällig.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der VA den/die TN unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der/die TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat die Rechte unverzüglich nach Erklärung des VAs über die Preiserhöhung der Reiseleitung diesen gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des TN, Umbuchungen, Ersatzperson

5.1 Der/die TN kann bis Fahrtbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.

5.2 Tritt der/die TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Fahrt nicht an, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt bis 43 Tage vor Reisebeginn 25%, zwischen dem 42 und 22 Tag vor Fahrtbeginn 50% des Reisepreises, vom 21. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn 75% des Reisepreises, vom 7. Tag bis zum Reisebeginn 90% des Reisepreises.

5.3 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der / die TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der/die TN verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter/eine Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter / eine Dritte in den Vertrag ein, so haften er/sie und der/die ursprüngliche TN dem VA als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des/der TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1 Der/Die TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.2 Der/Die TN ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der TN schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

7.3 Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem VA geltend zu machen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1 Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, und zwar:

8.2 bis 4 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der VA ist verpflichtet, den/die TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der/Die TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8.3 ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört, oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Haftung

9.1 Der VA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

Der VA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und

dem/der TN hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der VA insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der/die TN ausdrücklich hinzuweisen ist und die auf Wunsch auch zugänglich zu machen sind.

9.2 Die Haftung des VAs ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des/der TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. soweit der VA für einen dem/der TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den VA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet der VA bei Personenschäden bis € 75.000.- je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4.000.-. Liegt der Reisepreis über €1.360.-, ist die Haftung auf die Höhe des 3fachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw. und die in der Reisebeschreibung - Ausschreibung - ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10. Gewährleistung/Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der/die TN Abhilfe verlangen. Der VA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der VA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem/ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund - dem VA erkennbaren Grund - nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es auch dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom VA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der TN gerechtfertigt wird. Er/Sie schuldet dem VA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern die Leistungen für ihn/sie von Interesse waren.

13. Schadenersatz

Der/Die TN kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VA nicht zu vertreten hat.

14. Versicherungen

Bitte beachten sie, dass in die TeilnehmerInnenpreise keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisegepäckversicherung eingeschlossen sind. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese kann auch mit einer Reisegepäckversicherung kombiniert werden. Auf Wunsch senden wir Unterlagen zu.

15. Verjährung, Datenschutz

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem VA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TN Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Vertragliche Ansprüche des/der TN verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der/die TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der VA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

15.2 Die für die Verwaltung der Fahrt benötigten Personendaten des/der TN werden mittels EDV erfasst und nur vom jeweiligen Veranstalter verwendet und nicht weitergegeben.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Der/Die TN kann den VA nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des VA gegen den/die TN ist der Wohnsitz des/der TN maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In solchen Fällen ist der Sitz des VAs maßgebend.

Elke Piechatzek

Landesausschuss Baden des Deutschen Evangelischen Kirchentages
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr.1
76133 Karlsruhe

30.11.2016

